

Änderungen der Mehrwertsteuer (MWST) bei Subventionen ab 1.1.2025

Datum: 27. Aug. 2025
Datei: AWJF_Merkblatt-MWST-Subventionen_Dezember_2024.docx
Autor: Dr. Gerhard Schafroth, SwissVAT; Abteilung Wald, Amt für Wald, Jagd und Fischerei

1 Ab 1.1.2025 gilt neu gemäss Art. 18 III des MWSTG folgendes:

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger (...) ausdrücklich als Subvention (...), so gelten diese Mittel als Subvention“.

2 Auswirkung dieser Neuregelung

- a) Nach wie vor müssen Zahlungen der öffentlichen Hand als Subvention oder Leistungsentgelt qualifiziert werden. Dies bleibt in vielen Fällen anspruchsvoll. Daran ändert sich nichts.
- b) Es gilt der neue Formalismus, dass Subventionen (öffentliche Beiträge) als solche bezeichnet werden müssen, damit sie von der MWST-Verwaltung diskussionslos akzeptiert werden. Wir empfehlen, sich an diese neue Lösung zu halten.

3 Für Kantone besteht damit folgender Handlungsbedarf:

- a) Systematisches Erfassen aller Subventionsverhältnisse in einer Datenbank.
 - b) Überprüfen dieser Subventionsverhältnisse, ob im Leistungsauftrag das Wort „Subvention“ (oder vergleichbarer Begriff) ausdrücklich aufgeführt ist.
 - c) Wenn das nicht der Fall ist, jährlich, bis spätestens Ende August des Folgejahres, Zustellen eines individuellen Schreibens oder Mails an jeden Beitragsempfänger, worin der Beitrag als Subvention im Sinne der MWST bezeichnet wird.
 - d) Darauf hinwirken, dass bei neuen Vereinbarungen oder Verfügungen für Massnahmen das Wort Subvention oder ein vergleichbarer Begriff in Übereinstimmung mit der Terminologie der im Einzelfall anwendbare Bundes-, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung (zB. Finanzhilfe, Abgeltung, Staatsbeitrag) ausdrücklich erwähnt wird.
 - e) Sicherstellen, dass dieses Prozedere nur bei Mittelflüssen angewandt wird, welche inhaltlich wirklich den Charakter von Subventionen und eine rechtliche Basis haben, andernfalls wird zu wenig oder zu viel Mehrwertsteuer entrichtet.
 - f) Angemessene, interne Instruktion und Ausbildung der Betroffenen.
- ➔ Die Abteilung Wald des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) des Kantons Solothurn verwendet in ihren Auszahlungsbriefen (via Waldportal) folgende Formulierung: *„Bei den Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)“*.

4 Auswirkung auf die Forstbetriebe

Betriebsleitende oder Rechnungsführende eines öffentlich-rechtlichen oder eines privaten Forstbetriebs bitten wir folgendes zu beachten und umzusetzen:

- a) Schauen Sie, dass in allen relevanten Dokumenten die Beiträge des Kantons an den Forstbetrieb (zB. Jungwaldbeitrag, Schutzwaldbeitrag, Biodiversitätsbeiträge, Seilkranförderungsbeiträge, Wiederinstandstellungsbeiträge) als „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ bezeichnet werden. Die MWST-Verwaltung ist oft formalistisch, Sie können damit Steueraufrechnungen und unnötige Diskussionen bei MWST-Kontrollen vermeiden.
- b) Überprüfen Sie bitte laufende Vereinbarungen oder Verfügungen, ob dort das Wort „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ erwähnt ist. Wenn nicht, fordern Sie ein,

dass bei der Fakturierung dieser Beiträge an den Kanton bzw. bei den Auszahlungsanweisungen der öffentlichen Hand das Wort „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ verwendet wird.

- c) Dort wo die obgenannten beiden Möglichkeiten nicht wahrgenommen werden, empfehlen wir Ihnen, in einem separaten, individuellen Schreiben oder Mail den Beitrag als „Subvention“ oder „öffentlichen Beitrag“ zu bezeichnen.
- d) Bitte beachten Sie, dass entgeltliche Leistungen der Forstbetriebe weiterhin MWST-bar sind. So etwa:
 - i. Aufträge zu konkreten Leistungen wie z.B. Fällen bestimmter Bäume, forstliche Dienstleistungen an andere Forstbetriebe oder Dritte.
 - ii. Bau und Unterhalt von Waldwegen für Dritte, zB. im Staatswald.
- e) Verlustübernahmen und Investitionsbeiträge an Forstbetriebe innerhalb eines Gemeinwesens sind neu keine Subventionen mehr und führen zu keiner Vorsteuerkürzung mehr.

Beispiel Wald:

Mehrwertsteuer befreit

Subventionen (öffentliche Beiträge) werden gestützt auf ein Gesetz oder eine Verordnung ausgerichtet.

Die Abteilung Wald des AWJF richtet öffentliche Beiträge (Abgeltungen und Finanzhilfen) an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bzw. an deren Forstbetriebe für deren erbrachte Massnahmen, inkl. Revierförsteraufwand, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Waldes aus. Dies ist der Fall bei folgenden Massnahmen:

- Naturgefahren (Schutzbautenprojekte sowie Grundlagenbeschaffung)
- Schutzwald (Behandlung der Fläche, Sicherstellung der Infrastruktur)
- Waldschutz
- Waldbiodiversität, sowohl langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen bei besonderen Naturwerten (Waldreservate, Altholzinseln, Biotopbäume) als auch Förderung von Lebensraum und Arten (Waldränder, Feuchtbiopte, Wytweiden)
- Waldbewirtschaftung (Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes, Jungwaldpflege, Wildschadenverhütung, sowie praktische Aus- und Weiterbildung).

Mehrwertsteuerpflichtig

Anders gestaltet sich der Fall bei Leistungen, die durch Dritte wie Werkeigentümer, Gemeinwesen oder auch Private eingekauft / bestellt / in Auftrag gegeben werden, ohne dass dafür ein direkter gesetzlicher Auftrag vorhanden ist. Hier entsteht ein direktes Auftragsverhältnis zwischen einem Leistungsbesteller und dem Forstbetrieb.

Beispiele:

- a) Fällen von Bäumen an einer Kantonsstrasse im Auftrag vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), die eine Gefahr für eine Infrastruktur darstellen (*);
- b) Fällen von Bäumen entlang einer Eisenbahnlinie oder einer Strasse abseits von Schutzwald (*);
- c) Fällen von Bäumen im Auftrag einer Gemeinde für einen von ihr betriebenen Spielplatz oder bei ausgeschiedenen Wanderwegen am oder im Wald (*);
- d) Fällen von Bäumen für Private bzw. eine Liegenschaftsverwaltung für ihre Liegenschaft am Wald.
- e) Unterhalt von Wanderwegen im Wald;
- f) Herstellen von Sitzbänkli, Spielplätze und weitere Dienstleistungen für Gemeinden.

* HINWEIS: AWJF-Beitrag an SiHo ist hingegen Mehrwertsteuer befreit.